

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Berliner Kommentare

eWpG

Gesetz über elektronische Wertpapiere – mit weiterführenden Vorschriften –

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Christian Conreder

Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Johannes Meier

Akademischer Rat a. Z., Philipps-Universität Marburg

Bearbeitet von

Dr. David Bartlitz; Dr. Florian Bauer, LL. M.; Dr. Stephanie Bialluch-
von Allwörden; Siegfried M. Büttner; Dr. Christian Conreder;
PD Dr. Andreas Dieckmann; Meike Farhan; Greta Gaumert;
Fabian Hausemann; Jannik Heine; Dr. Anna Lucia Izzo-
Wagner, LL. M. Eur.; Jannes Kracke; Dr. Melanie Liebert, LL. M.;
PD Dr. Dimitrios Linardatos; Dr. Johannes Meier;
Magdalena Okonska; Jan C. Reiter, LL. M.; Dr. Maurice Ribak;
Dr. David Saive; Alireza Siadat, M.J.I.; Frederik Voigt; Max Wieland

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<https://ESV.info/978-3-503-20092-4>

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in: Conreder/Meier (Hrsg.), eWpG, § ..., Rn. ...

ISBN 978-3-503-20092-4 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-20093-1 (eBook)

ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2023

www.ESV.info

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort

Mit dem Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG) vom 03. 06. 2021 (BGBl. 2021, I, S. 1423) hat sich der deutsche Gesetzgeber zum ersten Mal umfassend, indes begrenzt auf ein Themenfeld, nämlich das Feld der Wertpapiere, mit dem Thema der überall greifenden Entwicklungen der Digitalisierung befasst. Dieser erste Schritt war zaghaft und doch so bedeutend für die Entwicklung des Digitalisierungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Der Anwendungsbereich des eWpG ist begrenzt auf Inhaberschuldverschreibungen, die elektronisch verbrieft sind (Zentralregisterwertpapiere, Kryptowertpapiere), elektronische Fondsanteile und elektronische Pfandbriefe. Die große Reform der Regulierung von elektronischen Aktien ist dabei leider ausgeblieben. Diese will der deutsche Gesetzgeber ausweislich der ausdrücklichen Gesetzesbegründung im Rahmen einer weiteren, großen Reform regeln, da er ansonsten erhebliche gesellschaftsrechtliche Auswirkungen befürchtet, die einer dezidierten gesetzgeberischen Tätigkeit bedürfen (BT-Drucks. 19/26925, S. 38). „Das betrifft u. a. die Gründung der Gesellschaft, die Ausgabe von Aktien, die Übertragung der Aktien auf den internationalen Kapitalmärkten, die Einberufung der Hauptversammlung, Kapitalmaßnahmen sowie den Informationsfluss von der Gesellschaft zum Aktionär“ (BT-Drucks. 19/26925, S. 38).

Wenn die Zentralregisterwertpapiere den auf dem DepotG basierten Wertpapieren sehr nahekommen, ist dies bei der anderen vom eWpG umfassten Wertpapierart anders. In den Begriff der elektronischen Wertpapiere ist eine besondere Art von krypto-basierten Wertpapieren implementiert. Diese Wertpapiere werden auf der dezentralen und anonymisierten Blockchain-Technologie begeben, verwaltet, belastet und übertragen. Die Blockchain-Technologie stellt dabei nicht nur technisch ein neues Phänomen dar, sondern bringt weitreichende rechtliche Komplikationen mit sich. Dem eWpG dürfte daher auch in dieser Hinsicht eine Vorbildfunktion zukommen, auch wenn zugegeben werden muss, dass nicht alle seine Regelungen als gelungen erscheinen. Insbesondere die vom Gesetzgeber aufgestellte Sachfiktion in § 2 Abs. 3 eWpG mutet künstlich an und entfernt sich sehr weit von der wirtschaftlichen Realität. Der Wille des Gesetzgebers, elektronischen Wertpapieren gleichen, umfassenden Schutz wie den klassischen urkundlich basierten Wertpapieren zu gewähren, ist verständlich. Fraglich für die Zukunft bleibt, ob die Qualifizierung elektronischer Wertpapiere als Vermögensrechte bzw. als Rechte sui generis nicht ebenso ein hohes Schutzniveau mit sich bringen würde. Das eWpG repräsentiert insoweit den Beginn dieser Rechtsentwicklung und ist sicher nicht der Weisheit letzter Schluss. Bis dahin muss sich die Rechtspraxis mit bestehenden Neuerungen befassen, die indes nicht beim eWpG stehen bleiben, sondern u. a. das DepotG, das SchVG, das WpPG, das KWG, das KAGB sowie das PfandBG betreffen. Basierend auf der

Ermächtigungsgrundlage in § 15 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 eWpG liegt bereits auch ein (überarbeiteter) Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen einer Verordnung über die Anforderungen an elektronische Wertpapierregister (eWpRV) vor. Die eWpRV hat noch keinen Eingang in diesen Kommentar gefunden, was in der 2. Auflage unbedingt nachgeholt wird.

Methodisch handelt es sich bei diesem Kommentar um eine Verbindung von wissenschaftlicher Erfassung der Rechtsmaterie mit klarer praktischer Durchdringung. Der Kommentar balanciert zwischen wirtschaftlicher Realität und theoretischem Hintergrund und ist daher aus unserer Sicht universell einsetzbar. Jedenfalls dürften die Kommentierungen unserer Autoren einen bedeutenden Beitrag für die Entwicklung der digitalisierten Wertpapiere in Deutschland leisten und gedankliche Weichen für weitere Reformen, etwa der Einführung von elektronischen Aktien, stellen.

Hamburg und Marburg, im Juli 2022

Christian Conreder
Johannes Meier

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Mitarbeiterverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XIII

Gesetzestext

Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG)	3
--	---

Kommentierung

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Anwendungsbereich	27
§ 2	Elektronisches Wertpapier	43
§ 3	Inhaber und Berechtigter	91
§ 4	Begriffsbestimmungen	113
§ 5	Niederlegung	125
§ 6	Verhältnis zu Wertpapierurkunden	151
§ 7	Registerführung; Schadenersatz	163
§ 8	Sammeleintragung; Einzeleintragung	175
§ 9	Sondervorschrift für Sammeleintragungen	199
§ 10	Publizität, Registergeheimnis	217
§ 11	Aufsicht	229

Abschnitt 2 – Zentrale Register

§ 12	Zentrale Register	237
§ 13	Registerangaben in zentralen Registern	253
§ 14	Änderungen des Registerinhalts	269
§ 15	Verordnungsermächtigung in Bezug auf zentrale Register	283

Abschnitt 3 – Kryptowertpapierregister

§ 16	Kryptowertpapierregister	291
§ 17	Registerangaben im Kryptowertpapierregister	315
§ 18	Änderungen des Registerinhalts	331
§ 19	Registerauszug	343
§ 20	Veröffentlichung im Bundesanzeiger	349
§ 21	Pflichten des Emittenten	357

§ 22	Wechsel des Wertpapierregisters	363
§ 23	Verordnungsermächtigung in Bezug auf Kryptowertpapierregister	365

Abschnitt 4 – Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung

§ 24	Verfügungstransparenz	373
§ 25	Übereignung	399
§ 26	Gutgläubiger Erwerb	409
§ 27	Eigentumsvermutung für den Inhaber	423

Abschnitt 5 – Sondervorschriften zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 28	Rechte aus der Schuldverschreibung; Einwendungen des Emittenten	427
§ 29	Leistungspflicht nur gegen Umtragung; Erlöschen	449
§ 30	Außerordentliche Kündigung	465

Abschnitt 6 – Bußgeldvorschriften

§ 31	Bußgeldvorschriften	479
------	---------------------------	-----

Abschnitt 7 – Schlussvorschriften

§ 32	Anwendbares Recht	493
§ 33	Übergangsregelung	507

Weiterführende Vorschriften

Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz – DepotG)

§ 1	Allgemeine Vorschriften	513
§ 6	Miteigentum am Sammelbestand, Verwaltungsbefugnis des Verwahrers bei der Sammelverwahrung	519
§ 8	Ansprüche der Miteigentümer und sonstiger dinglich Berechtigter bei der Sammelverwahrung	523
§ 9b	Elektronische Schuldverschreibungen in Sammel-eintragung	525

Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG)

§ 16e	Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen	531
-------	--	-----

§ 16g	Mindestumlagebeträge im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen	533
§ 23	Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung	537
Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)		
§ 95	Anteilscheine; Verordnungsermächtigung	539
§ 358	Übergangsvorschriften zu § 95 Absatz 2 und § 97 Absatz 1	555
Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG)		
§ 1	Begriffsbestimmungen	557
§ 2	Ausnahmen	567
§ 29	Besondere Pflichten des Prüfers	571
§ 65	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren	575
Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG)		
§§ 2, 21	Anleihebedingungen; Vollziehung von Beschlüssen	579
Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zu veröffentlichen ist (Wertpapierprospektgesetz – WpPG)		
§ 4	Wertpapier-Informationsblatt; Verordnungsermächtigung	585
Stichwortverzeichnis		603